

Allgemeine Verkaufs- und Vertragsbedingungen

der Firma pickplace Consulting GmbH, Hamburg
im Folgenden als *wir* oder *Auftragnehmer* bezeichnet

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Absatz 1 BGB. Entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nur an, wenn wir ausdrücklich schriftlich der Geltung zustimmen.

(2) Diese Verkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Besteller, soweit es sich um Rechtsgeschäfte verwandter Art handelt

§ 2 Angebot und Vertragsabschluss

Sofern eine Bestellung als Angebot gemäß § 145 BGB anzusehen ist, können wir diese innerhalb von zwei Wochen annehmen.

§ 3 Überlassene Unterlagen

(1) An allen in Zusammenhang mit der Auftragserteilung dem Besteller überlassenen Unterlagen, wie z. B. Kalkulationen, Zeichnungen etc., behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor, es sei denn,

- diese waren vor Bestellung Teil des geistigen Eigentums des Bestellers,
- diese sind mit Arbeitsmitteln des Kunden erstellt worden,
- es sind anderslautende schriftliche Vereinbarungen getroffen worden oder
- der Kunde wünscht explizit einen Übergang der überlassenen Unterlagen in sein geistiges Eigentum

(2) Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, wir erteilen dazu dem Besteller unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung oder sie sind explizit dem geistigen Eigentum des Bestellers zuzurechnen. Soweit wir das Angebot des Bestellers nicht innerhalb der Frist von § 2 annehmen, sind diese Unterlagen uns unverzüglich zurückzusenden. Ausgeschlossen vom Eigentumsvorbehalt sind im Namen des Auftraggebers erstellte informationstechnische Programme.

§ 4 Preise und Zahlung

(1) Die Zahlung des Kaufpreises hat ausschließlich auf das auf der Rechnung genannte Konto zu erfolgen. Der Abzug von Skonto ist nicht zulässig.

(2) Sofern nichts anderes vereinbart wird, ist der Kaufpreis innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu zahlen.

§ 5 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte

Dem Besteller steht das Recht zur Aufrechnung nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Besteller nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

§ 6 Mitwirkungspflichten des Kunden

(1) Die Erbringung der vereinbarten Ingenieurdienstleistungen durch den Auftragnehmer erfordert die Mitwirkung durch den Kunden. Inhalt und Umfang der Mitwirkungspflichten sind im Angebot festgelegt.

(2) Der Kunde als Auftraggeber arbeitet mit uns als Auftragnehmer zusammen und gewährt der uns zu den vereinbarten Zeiten sicheren Zugang zu seinen Geschäftsräumen und Computersystemen.

(3) Erfüllt der Kunde seine Mitwirkungspflichten nicht ordnungsgemäß oder verwehrt dem Auftragnehmer wissentlich oder unwissentlich den Zugang zu wichtigen Informationen und (Informations-)Systemen, kann im Rahmen von vertraglich vereinbarten Ausführungsfristen verursachte Mehraufwand in Rechnung gestellt werden. Es gelten haftungsspezifische Klauseln (siehe §9 Haftung)

(4) Der Kunde verpflichtet sich die Erfüllung des Gewerks zu kontrollieren. Mehrleistungen, die über den ursprünglichen vertraglichen Rahmen hinausgehen, verursachen Mehraufwand und können in Rechnung gestellt werden.

§ 7 Abnahme

(1) Bei Werkleistungen erfolgt die Abnahme nach Prüfung der erbrachten Leistung. Für abgrenzbare Leistungsteile kann der Auftragnehmer die Durchführung von Teilabnahmen verlangen. In diesem Fall gilt mit der letzten Teilabnahme die gesamte Projektleistung als abgenommen. Bereits erfolgte Teilabnahmen bleiben vom Erfolg der Endabnahme unberührt.

(2) Kann die Abnahme aus Gründen, die von uns als Auftragnehmer nicht zu vertreten sind, nicht stattfinden, so gilt der Teil des Vertragsgegenstandes zwei Wochen nach Erklärung der Abnahmebereitschaft als abgenommen.

§ 8 Gewährleistung

(1) Für Werkleistungen gewährleisten wir, dass das Werk der vereinbarten Leistungsbeschreibung entspricht. Sollte dies durch einen Mangel nicht der Fall sein, steht dem Kunden ein Anspruch auf eine Nachbesserung oder eine Ersatzleistung zu.

(2) Die Rechte des Kunden an eine Gewährleistung verjähren innerhalb von 12 Monaten ab Übergabe oder Abnahme. Im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit gilt keine Erleichterung der Verjährung.

(3) Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Besteller – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche – vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.

(4) Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Verschleiß wie bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Installation und Benutzung, ungeeigneter technischer Rahmenbedingungen oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom Besteller oder Dritten unsachgemäß Änderungen vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.

(6) Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil die von uns gelieferte Ware nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Bestellers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch.

(7) Rückgriffsansprüche des Bestellers gegen uns bestehen nur insoweit, als der Besteller mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlich zwingenden Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruches des Bestellers gegen den Lieferer gilt ferner Absatz 6 entsprechend.

(8) Sofern der Kunde zu Beginn des Projekts Lasten- und Pflichtenhefte nicht bereitstellt, erlischt jeder Anspruch auf Gewährleistung. Ansprüche auf

Gewährleistung bestehen weiterhin nicht, wenn Anforderungen während des Projekts definiert werden.

§ 9 Haftung

(1) Für aus Beratungsdienstleistungen entstandene Schäden können ausschließlich geltend gemacht werden, wenn die Beratungsleistung durch den Auftragnehmer und den Besteller dokumentiert ist. Entsprechende Vereinbarungen zur Dokumentation sind vor Beginn der Beratungsdienstleistung zu treffen.

(2) Für Schäden aus Gewerken können nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung des Schadens Haftungsansprüche geltend gemacht werden.

(3) Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit besteht nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. In diesem Fall wird die Haftung für vertragsuntypische Schäden ausgeschlossen.

(4) Die Haftung ist auf Schäden bis zehn Millionen Euro pro Kunde begrenzt. Schäden oberhalb dieser Summe können nicht geltend gemacht werden. Der Kunde als Auftraggeber stellt den Auftragnehmer von den über diese Versicherungssumme hinausgehenden Ansprüchen frei.

(5) Sind die zu erfüllenden Anforderungen nicht nachweislich durch den Kunden als Auftraggeber spezifiziert, können Haftungsansprüche nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung geltend gemacht werden. Dies gilt insbesondere für den Fall, in dem der Auftraggeber Anforderungen eines dritten Auftraggebers übernimmt oder für den Fall, in dem der Auftragnehmer im Namen des Auftraggebers Anforderungen an die zu erfüllenden Leistungen erhebt.

(6) Der Besteller als Auftragnehmer ist allgemein für die Erstellung von Anforderungen verantwortlich und muss, wenn er diese nicht selbst erhebt, im Mindesten abnehmen. Des Weiteren ist jede Haftung ausgeschlossen, soweit ein Mangel oder Schaden auf einer Anweisung oder einem besonderen Wunsch des Auftraggebers im Rahmen der ihm zustehenden Verantwortung beruht.

(7) Erfüllt der Kunde seine Mitwirkungspflichten nicht ordnungsgemäß oder verwehrt dem Auftragnehmer wissentlich oder unwissentlich den Zugang zu wichtigen Informationen und (Informations-)Systemen, können Haftungsansprüche nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung geltend gemacht werden.

§ 10 Kündigung

(1) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund gilt uneingeschränkt.



(2) Dem Auftraggeber steht ein jederzeitiges Recht zur Kündigung des Vertrages zu. Bei einer Kündigung gelten die Kündigungsfristen bei Dienstverhältnissen gem. §621 BGB.

§ 11 Sonstiges

(1) Dieser Vertrag und die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

(2) Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand und für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist unser Geschäftssitz, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt.

(3) Alle Vereinbarungen, die zwischen den Parteien zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.

(4) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Regelung eine solche gesetzlich zulässige Regelung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt, bzw. diese Lücke ausfüllt.

Hamburg, den 12.01.2023

pickplace Consulting GmbH
--- Dr.-Ing. Hendrik Florian Schnack, Geschäftsführer